Luis Ramos
Fachgutachter Fledermäuse/Vögel
Schwalbenweg 10
88213 Ravensburg

Telefon Büro: 0751 99 55 81 08
Mobil 01520 5760458
E-Mail: luisramos@t-online.de

An:
SpaceTech GmbH
Seelbachstr. 13
D-88090 Immenstaad

Datum: 30.06.2019

Zum Bauvorhaben: **BV SpaceTech in Immenstaad Kippenhausen**
Fachbeitrag Artenschutz nach Relevanzbegehung/Prüfung am 26.02.2019

Bauvorhaben: Neubau einer Produktionshalle, Abbruch von 2 bestehenden Produktionshallen
Bauort: Seelbachstr. 13, 88090 Immenstaad (Kippenhausen), Flurst.Nr. 118

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Bereich der Seelbachstraße sollen auf dem Betriebsgelände der Firma SpaceTech 2 bestehende Hallen rückgebaut werden. An gleicher Stelle entsteht ein neue Produktionshalle. Um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigten, wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung gefordert.

Diese ist notwendig, um bei Vorkommen von besonders (z.B. Haussperlinge, Mehlschwalben, Mauersegler usw.) oder streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Turmfalke u.a.) Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden. Weiter geht es hier auch um die Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG. Wenn Arten betroffen sind, müssen entsprechende Maßnahmen oder zeitliche Vorgaben beachtet werden, um Beeinträchtigungen und Verstöße gegen die o.g. Verbote zu vermeiden.

Nach Durchführung der Prüfung am 26.02.2019 sende ich Ihnen meinen artenschutzrechtlichen Bericht zu. Bitte kontaktieren Sie mich bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos
Fachgutachter Fledermäuse und Vögel

Ravensburg, 30.06.2019



Aufgabenstellung/Methode/Termine

Am 26.02.2019 erfolgte die Relevanzbegehung und Prüfung der beiden bestehenden Hallen innen und aussen. Anwesend waren Herr Architekt Schlessmann und Herr Gilles, SpaceTech.

Die Kontrolle erfolgte folgendermaßen:

- Suche nach möglichen Spuren von Fledermäusen (Kotpellets, Hangspuren, Verfärbungen) im Gebäude und an der Außenfassade mit Blenden usw. im Traufbereich;
- Prüfung Dachstuhlbereich und weiterer potentieller Stellen nach Fledermäusen usw.
- Suche nach Vogelnestern am und im Gebäude, Mehlschwalbennester, Hornissennester u.a.
- Aufnahme sonstiger Arten (Echte Mäuse, Marder, Bilche usw.).

Beschreibung Hallen

Es handelt sich um eine einfache Hallenkonstruktion mit Wellblechdach und –wandelementen, sowie Glasfassaden. Daher fehlen die klassischen Dachaufbauten oder Aussenflächen, die für Arten interessant (nutzbar) sein könnten. Siehe Abb. 1, S. 3.

Artenschutzrecht

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – aktuell geänderte Fassung vom 15.09.2017) müssen bei Eingriffen die Belange des Artenschutzes nach den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Zu diesem Artenspektrum gehören folgende Gruppen:

→ nach BNatSchG „streng geschützte Arten“,
→ FFH-Anhang IV-Arten
→ und alle europäisch geschützte Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

Fledermäuse

Es fehlen geeignete bzw. potentielle Spaltquartiere (wie Fensterläden, Holzverschalungen, Spalten allgemein usw.) am Gebäude. Die Blenden und sonstige Dachelemente sind dicht konstruiert, so dass hier Spalten nicht entstehen können. Es wird aufgrund der guten Überprüfbarkeit des Gebäudes auf eine weiterführende Klärung, z.B. per Ausflug- oder Detektorkontrolle, nach fachgutachterlicher Einschätzung verzichtet.

- Gemäß den Überprüfungen und fachgutachterlicher Einschätzung wird ein Vorkommen von streng geschützten Fledermäusen im oder am Gebäude ausgeschlossen.
- **Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher durch den geplanten Rückbau der Hallen nicht erwartet.**

Vögel

Es wurden alle Bereiche der Hallen überprüft, dabei wurden keine Hinweise auf Brutplätze festgestellt. Weiter fehlten alte Nester, z.B. der Arten Hausrotschwanz, Bachstelze oder Amsel.

- Gemäß den Feststellungen und nach fachgutachterlicher Einschätzung wird ein Vorkommen von Brutvogelarten im oder am Gebäude, ausgeschlossen.
- **Verstöße gegen die Verbote aus § 44 BNatSchG oder Beeinträchtigungen von Vogelarten werden daher nicht erwartet.**



Abbildung 1: Produktionshalle mit Glas- und Blechelementen. Abb. vom 26.02.2019, Ramos.

Gehölze

Im Umfeld der Produktionshalle bestanden zum Zeitpunkt der Untersuchung ein Ginkobaum, einige Schößlinge (Ulme) und eine Kiefer. Weiter Kirschlorbeer, Flieder u.a, sowie Cotoneaster (Bodendecker). In den wenigen (Garten)Gehölzen werden die im Siedlungsraum bekannten Arten Grünfink, Buchfink, Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp erwartet. Hinweise auf ein Vorkommen von streng geschützten Arten, wie z.B. Turmfalke (Nutzung Rabenkrähennester) o.ä. wurden nicht festgestellt.

- Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden in den Gehölzen die ungefährdeten und weit verbreiteten Brutvogelarten des Siedlungsraumes erwartet. Daher werden keine Beeinträchtigungen von Arten oder lokaler Populationen zu erwarten sein. Jedoch muss unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG die Entnahme der Gehölze ausserhalb der Brutzeit, sprich zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Maßnahmen müssen nicht umgesetzt werden. Es bleiben Gehölze auf dem Areal weiter erhalten, so. z.B. Hainbuchen u.a. Eine Nachpflanzung wird aber empfohlen. Gemäß Pläne ist dies bereits vorgesehen. Es sollten bevorzugt einheimische Arten verwendet werden.
- **Verstöße gegen die Verbote aus § 44 BNatSchG oder Beeinträchtigungen von Vogelarten werden daher nicht erwartet. Bitte die Rodung der Gehölze nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchführen.**

Fazit

Nach der Überprüfung und nach fachgutachterlicher Einschätzung sind Beeinträchtigungen und Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG von streng und besonders geschützten Arten durch den Rückbau der Hallen nicht zu erwarten.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Luis Ramos
Ravensburg, 30.06.2019